

(Abgeordneter Beutler.)

(A) eine zeitliche Begrenzung dieser vorläufigen Verfassung haben. Wir geben aber zu, daß es schwer sein wird, diese zeitliche Begrenzung zu finden, da wir abhängig sind von dem Zustandekommen der Reichsverfassung. Wir stimmen heute für die Überweisung der Vorlage an den Ausschuß. Wir wollen uns aber in keiner Weise durch unsere heutige Abstimmung präjudiziert wissen, weder in der späteren Abstimmung über diese Vorlage, noch in der Abstimmung über die zukünftige endgültige Verfassung, die wir doch erhoffen.

Auch bezüglich des Ein- und Zwei-Kammersystems wollen wir, daß aus unserem heutigen und dem eventuellen Schweigen im Ausschusse keine Schlußfolgerung gezogen wird. Wir behalten uns auch in diesem Punkte unsere Stellungnahme bei der endgültigen Verfassung vor.

Meine Damen und Herren! Wir haben gegen die heutige Vorlage im einzelnen folgende Bedenken. Das erste Bedenken bezieht sich auf die Wahlprüfung. Die Frage ist schon vom Herrn Minister ausführlich erörtert worden, und ich kann nur erklären, daß wir prinzipiell auf dem Boden stehen, daß die Wahlprüfungen besser einem Richterkollegium übertragen werden. Es handelt sich hier nicht bloß um ein schnelles Urteil, sondern es handelt sich zunächst um Tatbestands-erörterungen und

(B) Tatbestandsfeststellungen, Sachen, die von einem Richterkollegium vielleicht doch zweckmäßiger und schneller erledigt werden.

Dann handelt es sich um Normanwendungen auf diese Tatbestände; und da gebe ich dem Herrn Minister recht, daß zunächst diese Normen, die anzuwenden sind, nicht da sind. Es sind weder gesetzliche Normen da, noch hat sich wenigstens bezüglich der neuen Wahlgeseze ein Gewohnheitsrecht gebildet. Aber, meine Damen und Herren, diese Schwierigkeit erwächst uns ebenso wie sie für den Verwaltungsrichter besteht. Die ganze Frage ist nicht von großer prinzipieller Bedeutung. Ich entnehme aus den Worten des Herrn Ministers mit Befriedigung, daß früher oder später man doch auch für unsere Kammer wie für die Nationalversammlung dazu kommen wird, die Wahlprüfungen der Kammer zu nehmen oder vielmehr die Kammer von der Wahlprüfung zu entlasten und sie einem Richterkollegium zu übertragen. Wir würden das als einen Fortschritt begrüßen.

(Abg. Menke [Dresden]: Sehr verkehrt!)

Meine Damen und Herren! Das zweite Bedenken, das wir haben, richtet sich gegen die Vorschrift des § 5. Wir halten die durchgehende Einführung des einfachen Mehrheitsprinzips für falsch. Wir glauben, daß ins-

besondere bei Verfassungsänderungen eine qualifizierte (C) Majorität verlangt werden soll. Hier kann ich auch wieder hinweisen auf die Vorschriften der Reichsverfassung, wie sie im Entwurf stehen; sie verlangen nicht bloß von dem einen Hause, sondern auch von dem anderen Hause bei Verfassungsänderungen Zweidrittel-Majorität.

Wir glauben zwar, für die jetzige vorläufige Verfassung ist die Frage von geringer praktischer Bedeutung, aber wir halten es für gut, diesen unseren prinzipiellen Standpunkt festzulegen. Wir sind der Ansicht, daß Verfassungsänderungen erschwert werden müssen und daß deshalb für Verfassungsänderungen eine qualifizierte Mehrheit gefordert werden sollte.

Ich komme zu der Frage des Staatspräsidenten, die ja ohne Zweifel die umstrittenste sein wird, wenn auch der Streit sich jetzt schon, wie es scheint, zu verlaufen droht. Wir sind für diesen Staatspräsidenten, und wir halten die Gründe, die für die Einrichtung des Staatspräsidenten vom Regierungstische aus entwickelt worden sind, für richtig und durchschlagend. Auch wir halten den Staatspräsidenten für ein Moment der Stetigkeit, für ein Moment der Beharrung in der Regierung, auch wenn er einen besonders umfangreichen Aufgabenkreis nicht hat. Persönlichkeit wird auch diese Stellung zu dem machen, was sie sein soll. Meine Damen und Herren! Ein großer Teil der Bevölkerung (D) wird ein Gefühl der Beruhigung empfinden, wenn dieser Staatspräsident da ist; er wird es als Beruhigung empfinden, wenn an der Spitze des Staatswesens nicht ein Minister, der ja im parlamentarisch regierten Staat der Vertrauensmann der herrschenden Partei ist, steht, sondern ein Mann, der mit seiner Wahl, wie wir annehmen, aufhört, Parteimitglied und Mitglied der Volkstammer zu sein, der als Vertrauensmann und Diener des ganzen Volkes sicher ein erhöhtes Gefühl der Verantwortung für das Volksganze und ein gerechtes Empfinden für die Bedürfnisse und Interessen aller Volksschichten haben muß. Das sind die Gründe, die wir hauptsächlich für die Einführung des Staatspräsidenten haben.

Wir haben weiter ein Bedenken gegen die Bestimmung des § 12. Wir wollen nicht, daß der Staatspräsident, wenn er kommt, die Befugnis erhält, das Recht, Beamte zu ernennen und zu entlassen, an andere Personen als an Minister abzutreten. Im Verfassungsentwurf ist nach unten keine Grenze gegeben, der Präsident kann diese Befugnis auch an obere und mittlere Behörden abgeben. Das wollen wir nicht. Wir halten das weder für den Staat, noch insbesondere für unsere Beamten für einen Zustand, der erstrebenswert ist.

(A)

(D)

(C)

(A)